

**Kriegsunterstützung der Staatsbahnpensionäre.**

Die Landes-Kriegsfürsorgekommission betreibt die pensionierten Staatsbahnangestellten und deren Witwen, ebenso wie die pensionierten Staatsangestellten im engeren Sinne, angesichts der vom Kriege heraufbeschworenen außerordentlichen Teuerung, mit einer einmaligen Unterstützung.

Kriegsunterstützung erhalten bloß jene Staatsbahnpensionäre, die keine Quartiergeldzulage beziehen, vorausgesetzt, daß ihr Ruhegehalt die nachstehend angeführten Beträge nicht übersteigt.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind folgende:

Bei früheren Angestellten (Beamten) der Tabelle A:

bis 1200 k Ruhegehalt . . .	150 k
von 1201—2000 k Ruhegehalt . . .	200 "
" 2001—3000 k Ruhegehalt . . .	250 "

Bei Witwen früherer Angestellten (Beamten) der Tabelle A:

bis 1200 k Ruhegehalt . . .	150 k
von 1201—2000 k Ruhegehalt . . .	200 "
" 2001—2800 k Ruhegehalt . . .	250 "

Beamten des Ruhestandes, deren Pension jährliche 3000 k, Beamtengewitwen, deren Pension jährliche 2800 k übersteigt, erhalten keine Unterstützung.

Bei früheren Angestellten der Tabelle B (Unterbeamten und Dienern), beziehungsweise deren Witwen:

bis 1000 k Ruhegehalt . . . . .	80 k
von 1001—1200 k Ruhegehalt . . .	100 "

Pensionierte Angestellte der Tabelle B und ihre Witwen, deren Ruhegehalt mehr als 1200 k beträgt, werden mit Unterstützungen nicht bedacht.

Von den Witwen eventuell behobene Unterstützungen nach Kindern werden in die Witwenpensionen nicht eingerechnet, sondern es wird bloß das der Witwe nach der eigenen Person gebührende Ruhegehalt bei Feststellung des Unterstützungsanspruches zur Grundlage genommen.

Pensionäre, beziehungsweise Witwen, die seit länger als einem Jahre außerhalb der Länder der ungarischen Krone weilen, erhalten keine Unterstützung.

Die Anspruchsberechtigung wird gemäß dem Zustand am 1. Juni 1916 beurteilt, die Unterstützung also nur denjenigen angewiesen, die auf sie an jenem Tage Anspruch hatten.

Die Flüssigmachung der Unterstützung braucht nicht besonders verlangt zu werden; die Zentral-Hauptkasse sendet sie den Anspruchsberechtigten im Juni laufenden Jahres auf dem Wege der Postsparkasse von **U n g a r e n** zu, und zwar den in Budapest wohnhaften in den ersten Tagen, jenen in der Provinz in der zweiten Hälfte des Juni. Dagegen werden jene Pensionäre, die keinen Anspruch auf Kriegsunterstützung besitzen, vergebens um deren Anweisung vorstellig, da sie auf keinen Fall bewilligt wird. Die eventuelle Einreichung von Gesuchen wäre also Vergeudung von Mühe und Kosten.